

Hermannstädter Zeitung

Siebenbürger Boten.

vereinigt mit dem

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
mit Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art wer-
den in der Steinhau-
sen'schen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Haasenstein & Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen Bureau v. Allen
& Fort in Leipzig.
Das ehemalige Einrück-
en einer einpaletigen
Garmondzeile kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 5. Bei der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhäuser.

Nro. 219.

Hermannstadt, Dienstag am 15. September.

1863.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 14. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 83 Mitglieder zugegen waren, wird in den drei Landessprachen verlesen und ohne Bemerkung angenommen.

Die Gubernialräthe Jacob Kannerer und Moximus Papp nehmen ihre Sitze auf der Regierungsbank ein.

Präsident Groisz fordert Gubernialrath Papp auf, die in der Sitzung vom 26. August d. J. vom Abgeordneten Schuler-Libloy gestellte Interpellation wegen des in der „Hermannstädter Zeitung“ Nr. 201 veröffentlichten, angeblich durch die Unmenslichkeit des Stuhlrichters Apaty herbeigeführten Todesfalles des Militärpflichtigen Polbak, zu beantworten.

Der Herr Gubernialrath liest ein ausführliches Actenstück in ungarischer Sprache vor, aus welchem hervorgeht, daß auf Grund amtlicher Untersuchung ermittelt worden sei: der Stuhlrichtergehilfe Johann Apaty sei weder an dem Todesfalle des Antonie Polbak schuld, noch habe er sich Geldepressungen zu Schulden lassen; und bleibe dem Stuhlrichtergehilfen Apaty unbenommen, gegen den Verfasser jenes Artikels in Nr. 201 der „Hermannstädter Zeitung“ Juristen Gabriel Mikselianu die Klage wegen Ehrenbeleidigung zu führen.

Der Herr Gubernialrath setzte auf eigene Faust hinzu, daß das hohe Haus überzeugt sein möge, wie das hohe Gubernium stets bestrebt sei, Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens zu verfolgen und zu bestrafen.

Balomi Johann: Nach §. 72 der Geschäftsordnung müßte der gehörte Bericht auch in romanischer und deutscher Sprache verlesen werden. Präsident Groisz: Ich gebe dies zu und fragt das Haus; ob es auch den deutschen und romanischen Vortrag der Antwort auf die Interpellation Schuler-Libloy's wünsche?

Das Haus beruhigt sich bei der Verlesung der Beantwortung in ungarischer Sprache, da es dieselbe verstanden habe. Präsident Groisz: An der Tagesordnung ist die Generaldebatte über die zweite k. Proposition.

Berichterstatter Schuler-Libloy betritt die Rednerbühne und hält folgende Ansprache:

Hocher Landtag! Als dem Berichterstatter des Ausschusses für die zweite königliche Regierungs-Vorlage ist es mir gegönnt, zu dem vorgelegten Berichte noch einige einleitende Worte zu sprechen; — doch bindet mich

*) Wir unserer Seite haben hierbei einfach zu bedauern, daß wir dem Bericht eines unzuverlässigen Correspondenten Raum gegeben haben in unserem Blatte. Es konnte uns übrigens nicht zugemuthet werden, die Wahrheiten in Ungarn selber zu kennen. Der Redacteur ist stets von der Gewissenhaftigkeit seiner Berichterstatter mit abhängig.

Den Namen des Correspondenten haben nicht wir genannt!

Und bestimmte auch keinerlei Groll gegen Herrn Apaty zur Aufnahme des gegen ihn gerichteten Artikels; dies geht daraus hervor, daß wir seiner Entgegnung schon in Nr. 206 dieser Blätter unbedenklich Raum gaben.

Was die Schlussbemerkung des Herrn Gubernialrathes betrifft, wenn damit etwa hat gesagt werden wollen, die Zeitungen sollen sich um die öffentliche und Privatruhe nicht kümmern, das hohe Gubernium werde schon sorgen; so müßten wir sie etwas burocratisch finden; die Zeitungen können irren; aber die Behörden sind auch nicht stets unfehlbar. Und im Wege der Presse ist manches Uebel gehelmt worden, das der Administration sonst vielleicht verborgen geblieben wäre.

Die Redaction der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

die Rücksicht, daß ich nicht gerne etwas sagen möchte, was den im Ausschusse zur Geltung gelangten Anschauungen widerstreiten könnte. Es ist zwar in dieser Beziehung kein solcher Gegenstand aufgetaucht, welcher den Wunsch, ein Minoritätsgutachten von dieser Seite einzubringen, auch nur bei einem Mitgliede rege gemacht hätte; doch hat es allerdings verschiedene Meinungen gegeben, welche in der bevorstehenden Debatte zum Ausdruck gelangen werden. In einer Hinsicht aber waren wir alle einig, daß nämlich der große von der hohen Regierung ausgesprochene Grundgedanke der Gleichberechtigung von drei äußern Amtssprachen zur vollen Durchführung gelangen solle und daß jeder politischen Nation das ausgedehnte Recht gewahrt werde, sich ihrer eigenen Muttersprache im öffentlichen Verkehre zu bedienen. Hiemit haben wir ein Gebiet neuerzeitiger Staatsideen betreten, ein Gebiet, welches nach der gewöhnlichen Meinung der Welt so von Schwierigkeiten, Befürchtungen und Lebensschancen erfüllt ist, daß die Behandlung dieser Sprachenfrage fast für ein Unglück angesehen wird und an die Kämpfe mahnt, welche das fünfzehnjährige Zeitalter durchlebt haben. — Doch wie hier die christliche Freiheit des Glaubens allein die Lösung vollführt hat und nirgendwo eher und segensreicher als in Siebenbürgen, so wird auch auf dem Gebiete der Nationalitäts-Ansprüche die Freiheit der Sprachen den schönsten Sieg feiern, und — so Gott will — nirgends so tief eingreifend und allseitig befriedigend, als in Siebenbürgen.

Zur Zeit, als die avirische Verfassung Ungarns ins Leben trat, dachte man anders. Zwar erklärte König Stephan jenes Reich für schwach und hilflos, welches nur eine Sprache besaß und führte mit Christenthum und neuer Staatsverfassung die lateinische Kirchen- und Amtssprache ein, wohl in der Hoffnung, daß sie allein in der Widerstreben die Geistigung und Rechtsordnung gewährleisten könne und alle Widersprüche auszugleichen im Stande sein werde. In der That blieb die lateinische Amtssprache auch in Siebenbürgen als landesfürstliche Amtssprache für den innern Geschäftsdienst bis 1847 die vorherrschende, worauf bloss durch ein Jahr, von 1847—1848, die ungarische das Uebergewicht erhielt, um dieses erst in allerneuester Zeit nochmals zur Geltung kommen zu sehen. — Zwar hatte auch in der sogenannten Fürstenperiode die ungarische Sprache das volle Ansehen einer Hof- und Geschäftsprache behauptet und die sächsischen Municipien, jene einzigen im Lande, welche eine andere Muttersprache übten, hielten sich gleichwohl zu der Höflichkeit verpflichtet, mit ihrem Fürsten ungarische Correspondenzen zu führen.

Ebenso lebhaft war das Gefühl der keinen Sitte bei den Landständen, als sie nach dem vertragmäßigen Uebergange Siebenbürgens zur ungarischen Krone wieder die lateinische Sprache einführen und dieselbe in ihr altes Ehrenrecht einsetzen. Erst der Landtag 1791 brachte — nach einer besorgniserregenden Epoche — hierin eine Aenderung zu Stande, indem er als höhere Geschäftsprache, mit Ausnahme für die sächsischen Städte und Districte, die ungarische Sprache bestimmte, als innere aber die lateinische beibehielt. Dieser, der 31. Art. von 1791, lautet: „Sacratissima sua Majestate benigne annuente, Linguae Hungaricae usus, antea quoque vigens in Gremio Nationum Hungaricae et Siculicae, adque apud omnia Dicasteria, Officia, et Tribunalia porro etiam obtineat. Latina autem in Expeditionibus aulicis, Camera libris, Protocollis Gubernialibus, et Correspondentibus cum Suprema Armarum Praefectura vel extra Provinciam duocendis adhibeatur.“

In der Folge ging das Bestreben der meisten Landstände dahin, die ohnehin kaum gebildete romanische Sprache und ebenso die deutsche ganz in den Hintergrund zu drängen und der ungarischen Sprache allein die öffentliche Herrschaft zu erobern. Nicht gerne verweilt mein Auge auf den Bildern der tiefen Zerrüttung, womit diese Sprachenkämpfe unser armes Vaterland heimlich trübte. Es bewährte sich das Sprichwort: Wer Wind fäet, wird Sturm erndten. — Der Landtag 1846/7 hatte endlich sein Ziel theilweise erreicht, indem der erste Gesetzartikel festsetzte, daß, mit Ausnahme der deutschen Municipalsprache, sonst nur die unga-

rische zu gelten habe. Die lateinische Sprache sollte in der Gesetzgebung, politischen und gerichtlichen Verwaltung ganz aufhören und nur beim Defensariat, der damaligen landesfürstlichen Finanzbehörde und in den Correspondenzen der sächsischen Nation wurde die frühere Gepflogenheit anerkannt. — Es beruhen aber diese gesetzgeberischen Acte wesentlich auf jener, aus frühen Jahrhunderten der Wahlperiode überkommenen Rechtsanschauung, daß die Souveränität des Staates vorzüglich vom Adel repräsentirt werde und mithin die Sprache des Adels die vorrechte sein müsse.

Als nach dem Jahre 1848 die deutsche Verwaltungssprache zur Anwendung gekommen war, beruhigte dieser Laich keineswegs die aufgeregten Gemüther und erst die Allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät des Kaisers vom 21. December 1860 an den damaligen Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei schien den gerechten Wünschen und Erwartungen der siebenbürgischen Bevölkerung — allerdings mit nur geringem Erfolge in der wirklichen Ausführung — Rechnung tragen zu wollen. Dies Gaudeschreiben lautet:

„Bzüglich des amtlichen Gebrauches der verschiedenen Landessprachen hat unter Festhaltung der früheren gesetzlichen Gepflogenheit als Regel zu gelten, daß den sächsischen, wie den ländlichen Gemeinden aller Nationalitäten und Confessionen Meines Großfürstenthums Siebenbürgen die Wahl der Geschäftsprache in ihren Gemeindegemeinden und Schulangelegenheiten freistehet, daß es ferner Jedermann unbenommen bleiben soll, in den Comitats-, sächsischen und Gemeindeverhandlungen sich jeder, der im Lande üblichen Sprachen zu bedienen und in jeder derselben Eingaben an die Behörden einzubringen, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschähen haben wird; daß endlich die politischen und Justizverwaltungsbeamten jede Art Verordnungen und Befehle, welche unmittelbar an die Gemeinden ergehen, in jener Sprache erließen lassen sollen, welche die Sprache ihrer Gemeindegemeinden ist.“

Jetzt erst ist es dem Landtage gewährt, innerhalb jener Grenzen, welche nicht in das Gebiet der ausübenden Gewalt hinübergreifen und sich Majestätsrechte der Krone dienstbar machen, seine eigene Entscheidung in die Wahlfälle zu legen und jener es ihm gelingen sollte, zugleich die Hoheitsrechte des Monarchen zu sichern, desto mehr wird es ihm auch möglich sein, die eignen constitutionellen Befugnisse zu befestigen und seinen vollen Antheil am Rechte der Gesetzgebung vor Wechsel und Umsturz zu bewahren. Möchte es uns besser gelingen, als den früheren Landständen, diese Grenzen genau zu beschreiben, damit nicht die verschiedenen Staatskräfte einander verderblich werden, sondern alle dazu dienen, um Oesterreich mächtig und unser geliebtes Vaterland Siebenbürgen glücklich zu machen. Drei Sprachen werden fortan wie drei Seelen die Geister aller Siebenbürger bereichern müssen; — betrachten wir dies nicht als ein Missgeheim, was schwere Opfer kostet oder Gefahren in sich birgt, daß eine Sprache die andere verdränge, sondern als eine weise Schicksalsfügung, damit wir die Vorzüge von 3 Nationen uns aneignen können und in der Pflege von drei Sprachen dreimal Wohlthäter unserer Heimath werden. —

Der Weg dazu ist zunächst der amtliche Verkehr und die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im öffentlichen Leben.

Der Ausschussbericht über diesen Gesetzentwurf ist so wesentlich übereinstimmend mit der k. Regierungsvorlage abgefaßt, daß die Abweichungen mehr nur in formeller Weise hervortreten. Während die k. Regierungsvorlage den Ton einer Amtsinstruction anschlägt, sucht der Ausschussbericht die allgemeineren Rechtsregel zusammenzufassen; und wie immer die Entscheidung des hohen Hauses ausfällt, ob zu Gunsten jener Formulirung, die sehr lebhaft an eine Amtsinstruction erinnert, oder ob Hochdaselbe noch weitere Kürzungen auf Grund des Ausschussberichtes vornehmen wollte — ist immer in der Sache selbst wenig geändert. Indessen hält der Ausschuss letztere Aufgabe für die mehr

Anregungen.

Lesefrüchte.

Mitgetheilt von J. C. Schuller.

Als der gelehrte Professor in Berlin J. Mathias Firmench im J. 1840 sein Werk: Germaniens Völkerstimmen begann, da schüttelten Viele bedenklich den Kopf, und zweifelten, ob die arapartige Sammlung der deutschen Mundarten in Dichtungen, Sagen, Märchen, Volkstheatern u. s. w. auch zu Stande kommen werde.

Glück! es ist besser gekommen. Was Einer und der Andere als vaterländische Schwärmer belächelte, darüber dachten die deutschen Volkstämme anders. „Und weil sie anders dachten,“ sagt der Herausgeber am Schlusse der 1862. erschienenen achten Lieferung des dritten Bandes „liegt das Nationalwerk in seinen die deutschen Mundarten umfassenden Haupttheilen vollendet da. Mehr als achthundert deutsche Gebiete, Städte, Orte, Inseln, ja die fernsten deutschen Ansiedelungen sind in dem Werke vertreten.“ Vileleicht, — sehen wir hinzu, — ist auch die Zeit nicht mehr fern, wo Deutschland die dem Werke vorgeschriebene Widmung: „dem großen einzigen Vaterlande“ wird annehmen können.

Die werthvoll ein Werk sei, welches uns so viele Formen und Schattierungen der deutschen Sprache gibt, und alle seine Mittheilungen aus dem Volksleben schöpft, brauchen wir nicht zu bemerken. An der Hand des Verfassers machen wir eine Zimmerreise durch das deutsche Deutschland, und alle Länder, in welchen sich deutsche Ansiedelungen finden.

Neben den deutschen Mundarten der übrigen Länder des österreichischen Kaiserthums ist in Firmench's Werke auch die Mundart der Siebenbürger Sachsen in ihren hauptsächlichsten Gestaltungen zur Genüge vertreten. Eine reiche Auswahl aus den Gedichten in sächsischer Mundart, welche der Verfasser dieser Anzeige vor Jahren zum Besten der Abgebrannten in Bistritz herausgegeben, und später Herrn Firmench zur Benützung für sein

Werk zuschickte, ist in dem zweiten Bande desselben S. 812—827 enthalten; in reichem Maße ist derselbe auch anderwärts durch Zufindung föhlicher Proben sächsischer Mundart, welche der dritte Band S. 118—133 und S. 635—36 bringt, unterstützt worden. Und so bietet denn das große Nationalwerk dem Forscher über Heimath und Sprache der Sachsen in Siebenbürgen einen erwünschten Vorrath an interessanten Vergleichen und Combinationen; wobei, wie es sich von selbst versteht, die niederbairische und die Mundarten der Deutschen in Ungarn eine hervorragende Rolle spielen. Möchte es auch dazu dienen, in allen denjenigen Deutschen, welche ferne von der Heimath ihrer Väter leben, das Bewußtsein ihrer Nationalität und einen edlen Stolz darauf in derselben Weise zu erhalten, in welcher sich dieselbe in dem B. 3, S. 624 mitgetheilten Lied eines Preßburger's (in der Singweise: Sieh' ich in finst'rer Mittelnacht) ausdrückt. Wir geben einige Strophen derselben:

Mier saan ja Ungern, 's is ja woar,
Und saams scho so vil hundert Joar,
Noar reden taunmer, dees is gwis,
Wiar uns da Schmetel gewadde is.
J reng da Sach gar oftmal nach,
Ungarisch is gwis a schöni Sprach;
Wan abear anna auf ni schilt
Wal i a Schwab pin, wir i wild. *)

Nachdem das Lied dann in den folgenden Strophen darauf hinweist, was Ungarn alles den verpörrteten Schwaben zu danken habe, den Weinbau, die gemauerten „Gschlössa“) die Gewerbe,

Die Tischler, Schlosser, Zimmerlaib,
Die Hauar — saam alls deutsche Laib,

*) Erklärungen der mundartlichen Formen sind wohl überflüssig. Eine genaue Schreibung war aus Mangel eigener Typen dafür nicht möglich. Das lauge a bitten wir fast wie oo zu lesen.

*) Schloßler.

Wo's a' schauft, bald ieda Handwerksmann
Redt daitisch, wal ers am besten kan,
und Christenthum:
Wists wear die besten Vuacha mach?
Wears Christenthum ins Land hat bracht,
Von weims as Mace hats geleant?
Von uns, drum han ma Lob badeant,
erklärt der Säng'er dann, daß er den „Madjarenber“ getu wie seinen Augenem habe, und daß es die Schwaben nicht trünke,
— Wean er übr uns lacht
So lang als er uns nid veracht.
Wenn man aber hören müßte:
— Vassuchta Schwab,
Haizt wiarst' *) Dein Vadarn an Stan auß's Grab.
dann werde dieser suchewild, weil ihm sein Andenken heilig sei und er nichts mehr wünsche, als zu reden wie er geredet. In dieser edlen Vereinerung fährt das Lied fort:
Ges wollis daß i mi saua schamm,
Vatanschen iel sai daitischen Namm?
Valaugne, wear mai Vaba war,
A Madjar wear? warum nid gaar? *)
Wann ia a Madjarenber sagt:
If bin ain Daiticher, wann ma'n fragt,
So sag i gwis: tear is vuarcht,
Und hab, schaint wiar, an Naarn g'schluht. *)
Und so teyl i hald in mai'n Sinn:
Wann i valaugen, was i pin,
S' g'schicht ma rehr, wann jeda lacht,
Und mi auf d' Letzt no gaar varacht.

*) Wirst' du.

*) ees, ihr, wean, werden.

*) ma'n, man ihn.

in Ertrag eines Badinns

ber 1863.

Districts-Magistrat.

Verfahren.

1—3

c t.

Districts-Magistrat Broos wird
das über die Firma: Carl
Vergleichs-Verfahren die
wachsenden Vergleiches für

1863.

Districts-Magistrat
Bericht.

1—3

c t.

Districts-Magistrate zu Schäg,
ist gemacht, daß der durch
L. 3. 157, über das Ver-
Nilsche, eröffnete Con-
wurde.

tember 1863.

Districts-Magistrat
Bericht.

Kündigung.

2—3

L. 388, im 1. Stock, wer-
tember 1. 3., verschie-
politische und aus weichen
baum Küschengeräthe
Begenstände gegen baare
tritt. Auch ist daselbst
Ert, billigt zu verkaufen.

aus Pest,

Stoß,

Obrrgehängen,

utons, Herren-
Damen-Uhren
gearbeitete Silber,
rbüchsen, Vasen,
6, 12 und 24 Per-
obenbenannter für

aufft oder gegen
zugestichert.
e beim Brunnen.

Lunagas feines ä
fr.; item parfumirt
oder Pittolo und
à 20 fr. per Pfund

en und Hausmittel lie-
te gratis vor.

ard Jadszko.

em. Producten-Händler,
ergasse, Stadt Paris.

is-Anlehen.

tober 1863.

Frs. 100.000,

00, Frs. 60.000,

00, Frs. 40.000,

00, Frs. 3000,

300, Frs. 2000,

Fr. 46.

10 fl. 2 österr. Banft.

10

20

Abgung des Betrages

refert zu senden an

chottensfels.

Frankfurt a. M.

nach der Ziehung

zugezandt. (3)

wissenschaftliche und legt in diesem Sinne den nachfolgenden Bericht vor.

Eine gewichtige Erwägung steht aber demselben und der k. Regierungsvorlage entgegen, ob es nämlich nicht verfassungsmäßiger und zweckmäßiger sein sollte, sich hierbei in die Municipal-Autonomie nicht einzumischen, sondern klos jene Grundsätze festzusetzen, woznach das Recht der Parteien und die Verpflichtung der landesfürstlichen Behörden geregelt wird, im Uebbrigen aber nicht jenen Standpunkt der Centralisation einzunehmen, woznach Alles und Jegliches von Oben bestimmt wird, vielmehr auch den Municipien das Recht ihrer Persönlichkeit in einem solchen Umfange zu wahren, das sie selbst dies nur allgemein zu haltende Gesetz praktisch durchzuführen hätten.

Der Ausschuss hat diese Frage der statutarischen Gesetzgebung ganz überlassen und ist mithin dieselbe noch eine offene. Unser Bericht lautet, wie folgt: *)

Hierauf wird der Bericht des Landtagsausschusses, sammt seiner Beilage in den drei Landessprachen verlesen.

Obert Franz: Herr Präsident! Hoher Landtag! Indem ich das Wort ergreife gegen die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung des Gesetzesentwurfes über die Gleichberechtigung der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr, muß ich gleich von vornherein erklären, daß ich gegen den obersten Grundsatz, von welchem sich der Ausschuss bei seiner Arbeit leiten ließ, nicht das Mindeste einzuwenden habe. Es ist dieser oberste Grundsatz, welcher mit der Regierungsvorlage wörtlich übereinstimmt, eine unabweisbare Folge der Gleichberechtigung der Nationen überhaupt. Und in der nationalen Gleichberechtigung der verschiedenen Volksstämme liegt die sicherste Bürgschaft für eine gedeßlicheren, glücklicheren Zukunft sowohl des engeren, als auch des weiteren Vaterlandes. Eine unabweisbare Folge sage ich; denn die Sprache ist, wenn ich mich der Worte eines deutschen Geschichtschreibers und Philosophen bedienen darf, die geistige Hütte der Nationalität. Die Sprache ist der sichtbare Geist der Nation. Ein Volk ist nur da, wo seine Sprache gehört wird. Unterdrückung der Sprache ist Seelenmord eines Volkes.

Jene Zeiten, in welchen auch in unserem Vaterlande darauf hingearbeitet wurde, eine Sprache zur herrschenden zu erheben, gleichviel, ob diese Suprematie von oben zu Gunsten der deutschen, oder von unten zu Gunsten der ungarischen Sprache angestrebt wurde, jene Zeiten gehören nicht zu denjenigen, auf welche die wahren Freunde des Vaterlandes mit Begeisterung zurückblicken. Und wir alle, die wir nunmehr eine Zeit erlebt haben, wo sich Welt und Freiheit grüßen, wo die Freiheit so verstanden wird, daß sie jedem zukomme, der ein Menschenantlitz trägt, und ihrer würdig ist, wo demnach auch von der Suprematie in einer Sprache nicht mehr die Rede sein kann, wir Alle dürfen uns dazu Glück wünschen.

Nicht also deshalb ergreife ich das Wort gegen die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung, weil er von dem Grundsatze der vollen Gleichberechtigung der drei landesüblichen Sprachen ausgeht. Ich anerkenne vielmehr den Ernst, womit der Ausschuss daran ging, diesen Grundsatz ins Leben einzuführen; ich anerkenne die Offenheit, womit sich der Ausschuss ausdrückt über die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des zu Stande zu bringenden Gesetzes etwa in den Weg stellen dürften, und bin weit davon entfernt, diese Schwierigkeiten überhaupt in Abrede stellen zu wollen. Wohl aber bin ich geneigt, dieselben theils für vorübergehend, theils für so geringfügig zu halten, daß sie im Hinblick auf die Erbabenheit des Grundsatzes der Gleichberechtigung in Nichts zerfallen. (Bravo.) Es erscheinen diese Schwierigkeiten groß und bringen in Verlegenheit, eben weil sie neu sind. Denn die moderne Geschichte kennt allerdings kein Beispiel, woran sich die Unerblichkeit dieser Schwierigkeiten schlagen nachweisen ließe. In der Schweiz, in Schlessien walten zwar ähnliche Verhältnisse, wie in unserem Vaterlande, doch nur ähnliche, nicht gleiche. Die alte Geschichte dagegen, welche uns erzählt, daß der König der Assyrier, welcher über 127 Länder herrschte, seine Briefe ausgeben ließ in jeglichem Land nach seiner Schrift, zu jeglichem Volke nach seiner Sprache, kann schon deshalb nicht maßgebend sein, weil sie uns zu ferne liegt.

Ich für meine Person bin darüber vollkommen im Klaren, daß sich diese Schwierigkeiten bei gutem Willen, bei regem Eifer und geschickter Überwinden lassen. Ich bin auch darüber vollkommen im Klaren, daß die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen der Einheit des Vaterlandes nicht den mindesten Eintrag thut. Eben in der gleichen Berechtigung der Nationen und Sprachen liegt die wahre Einheit. Die Suprematie einer Nation, einer Sprache dagegen ist von jeder die unüberlegbare Quelle gewesen der Zwietracht, des unausgesetzten Krieges mitten im Frieden. (So ist es.)

Weshalb also ergreife ich das Wort gegen das Operat des Ausschusses? Aus dem Grunde, meine Herren, weil es demselben nach meinem Dafürhalten stellenweise an der erforderlichen Klarheit fehlt. Es hat sich im Ausschusse nach meiner unmaßgeblichen Ansicht das Bestreben, den Gesetzgeber präciser zu fassen, als er in der Regierungsvorlage gefaßt ist, und demselben in eine geringere Anzahl von Paragraphen zusammenzubringen, auf Kosten der Klarheit geltend gemacht. Ich kann zwar nicht läugnen, daß sich, wie es im Ausschussberichte heißt, dieselben Rechtsregeln in verschiedenen Paragraphen der Regierungsvorlage wiederholen. Wenn mir aber die Wahl freisteht, mir, der ich zwar Ins Subdit habe, mich aber trotzdem zu den Laien in der Jurisprudenz rechne, wenn mir, sage ich, die

Wahl freisteht, zwischen einem mehr und einem minder präcise gefaßten Gesetzesentwurf, so ziehe ich den minder präcisen, falls er klarer ist, dem präciseren unbedingt vor. Und in diesem Falle befindet sich mich, wenn ich die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung mit der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage vergleiche.

Und so entscheide ich mich denn im Allgemeinen aus formellen Gründen gegen den Ausschussentwurf, muß aber hinzufügen, daß ich mit denjenigen materiellen Änderungen, welche den Ausschussentwurf von der Regierungsvorlage unterscheiden, vollkommen einverstanden bin. (Schluß folgt.)

Rede Sr. Excellenz des Herrn Subnial-Vizepräsidenten, Ladislaus v. Popp, in der Sitzung des Landtages vom 3. September.

Hohes Haus! Auch gestern nahm ich mit der Freiheit vorzuschlagen, daß Alinea 2 des §. 2 des Regierungsentwurfes, in Verbindung mit dem §. 3, und bezüglich mit dem 2. Theil des §. 3 des Regierungsentwurfes in Verhandlung genommen werde. Auch gestern habe ich mich, Hohes Haus, dahin erklärt, daß ich für Alinea 2 des §. 2 des Regierungsentwurfes bin; ich will aber diese Alinea in Verbindung bringen, mit Alinea 2 des §. 3 des Regierungsentwurfes.

Diese Alinea des §. 3 des Regierungsentwurfes würde ausbleiben, und §. 3 des Regierungsentwurfes nach meinem Dafürhalten lauten: Die sämtlichen oder die 4 Nationen des Großfürstenthums Siebenbürgen sind vollkommen gleichberechtigt. Den 2. Theil des §. 3 würde ich vereinigen mit Alinea 2 des zweiten Paragraphes und würde sagen: Die Ausübung politischer Rechte ist unabhängig von jedem Religionsbekenntnisse und jeder Nationalität. (Redner führt diese Stelle auch in romanischer und dann in magyarischer Sprache an.)

Was den §. 3 anbelangt, denke ich, Hohes Haus, daß derselbe durch sich selbst begründet wird. Bei der Debatte über den §. 1 hatte ich Gelegenheit, mich auszusprechen, wie ich die Worte, die dort stehen, verstehe: „gesetzlich anerkannt.“ Ich sagte, daß ich dies nur im Sinne der siebenbürgischen Verfassung verstehe. Wenn aber in §. 3 von allen Nationen gesprochen wird, so versteht es sich von selbst, daß dies die vom Gesetz nach dem Staatsrechte Siebenbürgens anerkannten Nationen sind.

Was man unter Nation nach dem Staatsrechte in Siebenbürgen versteht, ist bekannt, ich denke nicht, daß es nothwendig ist, den §. 3, wie ich ihn vorgeschlagen habe, weiter zu motiviren, oder noch etwas zu demselben hinzuzufügen.

Was den von mir vorgeschlagenen §. 4 anbelangt, daß die Ausübung politischer Rechte von was immer für einer Nationalität und Confession unabhängig sein soll, so summe zu dessen Rechtfertigung viel vorgebracht werden, da ihn jedoch der Herr Vortrager, Deputirter Obert, seinem ganzen Umfange nach sehr gut begründet hat, so will ich mich bloß darauf beschränken, mich in dieser Beziehung auf das hohe Haus selbst zu berufen.

Bei Gelegenheit der Generaldebatte über diesen Gesetzesentwurf wurde es sowohl vom Centrum, als auch von der Linken unzählige Male erklärt, daß man nicht will, daß jemand von dem Genusse politischer Rechte ausgeschlossen werde, weil er nicht zu einer der drei Nationen und Confessionen gehört. Deswegen halte ich es für überflüssig, weiter Zeit mit der Begründung des von mir vorgeschlagenen §. 4 zu verlieren. Der Grund, daß ich mich dem Entwurfe des Herrn Obert — dessen Antrag in anderer Form mit dem meinigen übereinstimmt — nicht anschließte, liegt darin, daß wie das hohe Haus bereits haben wird, ich von den Worten des Regierungsentwurfes ohne Grund nicht abweichen will. Nur dort, wo mich die Worte des Regierungsentwurfes nicht befriedigen, will ich davon abweichen.

Ich bitte demnach das hohe Haus, diesen meinen Antrag zu unterstützen und anzunehmen.

In derselben Sitzung als Antwort auf die Ausführung des Hrn. Abgeordneten Sopotariu.

Hohes Haus! Nicht viele Augenblicke meines Lebens waren mir so unangenehm, als jener, in welchem ich von dem Herrn Deputirten von Doboka gehört habe, daß damit, daß wir über die politischen Rechte anderer Nationalitäten des Vaterlandes sprechen und sie feststellen werden, das Gebäude zerstört wird, das wir eben hier errichten wollen. Noch größer war mein Schmerz, als ich sah, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten von Doboka eine so warme Unterstützung von einem großen Theile der Linken findet.

Hohes Haus! Ich würde allerdings gegen den Entwurf des Herrn Abgeordneten von Doboka wenig zu sagen haben, wenn ich ihn für sich allein nehmen würde, ich muß aber gesehen, daß ich ihn für sich allein, wie er formulirt wurde, nicht, sondern nur in Verbindung mit der, von dem Herrn Deputirten gemachten Motivirung nehmen kann. Man hat gesagt, es könne von der Gleichberechtigung Anderer nicht gesprochen werden, da in der königlichen Proposition nur von der Gleichberechtigung der Romanen die Rede ist. Ich sage, Hohes Haus, daß dies heute — um die Worte des Herrn Deputirten von Doboka richtig anzuwenden, gerade am Platze ist.

Wenn wir ein Gebäude auführen, welches sich auch auf die roma-

nische Nation und ihre Confessionen erstrecken, und sie aufnehmen soll, ist heute und bei dieser Gelegenheit, sage ich, damit nicht die Frage in Verbindung, was mit den andern Nationalitäten des Vaterlandes geschehen soll, die in diesem Gebäude nicht inbegriffen sind.

Ich, meine Herren, glaube, daß wir dadurch, daß wir diese Frage nicht lösen, das größte Unrecht Jenen anthun würden, die nicht zu den 4 Nationen und 6 Confessionen gehören. (Bravo im Centrum.)

Will der Herr Deputirte v. Doboka nicht, daß auch diese in das Gebäude hineingehen, das er erneuen und aufbauen will, so bitte ich ihn, mir zu sagen, wo denn diese wohnen sollen? Oder will er vielleicht, sie sollen in Sturm und Wetter draußen bleiben? Der Herr Deputirte v. Doboka hat gesagt, daß es nicht unsere Aufgabe ist, über die politischen Rechte der andern Nationalitäten zu verhandeln. Ich erlaube mir an den Herrn Deputirten v. Doboka die Frage zu stellen: wenn die Rede ist von der frühesten siebenbürgischen Verfassung in seinem Sinne, so möge er mir sagen, ob er diejenigen, die nicht zu den vier Nationen und Confessionen gehören, aufnimmt oder nicht aufnimmt.

Nimmt er sie auf, dann frage ich ihn, warum er vor der öffentlichen Meinung der ganzen civilisirten Welt, vor Europa und in den Verhandlungen will, daß wir unzulässig sind (Bravo im Centrum), wir Romanen, die wir nach dem Worte des Herrn Abgeordneten heute in jenes Gebäude eintreten wollen, das er errichten will! Ich gehöre nicht zu Denjenigen, die auf die öffentliche Meinung nichts halten; ich will die öffentliche Meinung bloß dann nicht in Betrachtung ziehen, wenn ich durch ihre Achtung mit, oder der Nation, anderen Nationen oder dem Vaterlande einen Schaden verursachen würde.

Will aber der Herr Deputirte v. Doboka jene, die nicht zu den vier Nationen oder sechs recipirten Religionen gehören, nicht aufnehmen, dann bitte ich mich zu erklären, warum er das Wort nicht gegen die Adresse, gegen das October-Diplom erhoben hat, welche die Gleichberechtigung aller Bewohner des Vaterlandes anerkennt und verbürgt? Hat dieser Herr die Mühe, diejenigen der politischen Rechte zu entscheiden, die kraft des Diplomes dieselben actu genießen? Uebtrigens muß ich dem Herrn Deputirten v. Doboka bemerken, daß im §. 1 nicht bloß von der früheren siebenbürgischen Verfassung die Rede ist.

Ich, Hohes Haus, glaube, daß wir von den Rechten der Andern reden, die in das Gebäude des Herrn Deputirten v. Doboka nicht eintreten können, nur eine ebenso patriotische als staatsbürgerliche Pflicht erfüllen. (Bravo im Centrum.)

Ich bitte daher, daß die Worte des Herrn Abgeordneten v. Doboka wohl in Erwägung gezogen und nicht unterstützt werden.

Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes.

(Fortsetzung.)

Abchnitt III.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten.

Art. 16. Zusammenziehung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor.

Sie besteht aus 302 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern.

Österreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrathe aus der Zahl seiner deutschen Bundesländer angehörigen Mitglieder oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete.

Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundesländer im preussischen Landtage.

Baieren entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Halleschen und Laurenburg 5, Lauenburg und Rumburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha je 2, Oldenburg 3, Anhalt 2, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg je 1, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen je 1, Hamburg 2 Abgeordnete, und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper.

In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittel, die zweite Kammer zwei Drittel der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch drei theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beide Kammern zu vertheilen sei.

Art. 17. Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung. Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staat folgende nach dem Zusammenritte der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nachfolgenden Versammlung wirksam. Die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der Versammlung der Bundesabgeordneten.

Für je 3 Bundesabgeordnete wird 1 Ersatzmann gewählt. Diejenigen Wahlkörpern, die weniger als 3 Bundesabgeordnete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann.

*) Bericht und Beilage sind in den früheren Nummern abgedruckt.

An Unger pin i, dees is rain,
Lagt mi a daitischer Unger sein,
Sann ja Schlowafen a in Land,
Und dees is imma no fa Schand.
Sann All Ungern, 's is ja waar,
Und sauns scho so vil hundart Jaar,
Ham alle scho mi'n Litz'n grafft,
Und ham uns fana no wafafft.
Nabjar Schlowaf, gebts bear die Hand,
Halbam mer z'samm brav da im Land.
Legts mer mai Red nid ibel aus:
's blaidt unter uns, miar sann ja z' Haus!

Von dem Anhang des großen Werkes, welcher die Mundarten der Stammverwandten gotisch-germanischen Völker enthalten soll, ist so eben die erste Lieferung erschienen. Sie ist „dem hochverehrten und gefeierten Altmeister der deutschen Sprachforscher Jakob Grimm“ gewidmet, und ist für uns Siebenbürger dadurch sehr interessant, daß sie eine sehr reiche Auswahl von Proben der verschiedenen blamischen Mundarten bringt.

Die Leiden eines Utraquisten.

Geschrieben von Wenzel Dubius, Schuhmachermeister. (Aus der „Bohemia“.)

Ich habe einen lateinischen Namen, nämlich Dubius; daher ist es sehr wahrscheinlich, daß ich von den alten Römern abstamme. Mein selbster Vater wußte mir aber keine nähere Auskunft darüber zu geben. Da der Mensch doch gern weiß, welcher Nationalität er angehört, so wandte ich mich um Auskunft an einen czechischen Gelehrten. Der sagte mir nun, mit Vater Ged ins Böhmerland gekommen, denn das liegt deutlich und offen in meinem Namen Dubius, der von dub hergeleitet sei. Diese Er-

*) grafft, geraufft, wafafft, verwaufft.

klärung befriedigte mich anfangs, aber nach einiger Zeit bekam ich neue Scrupel, als mir einfiel, daß „dub“ — die Gasse — ein deutscher Baum sei und folglich mein Name auf das deutsche Vaterland hinweise, in welcher Ansicht mich auch ein deutscher Gelehrter bekräftigte. Vom Lateinischen weiß ich nur so viel, als ich einst als Ministrant oder Messner zu lernen Gelegenheit hatte; das Deutsche spreche ich aber gleich gut wie das Böhmisches und so auch umgekehrt. Auf meinen römischen Ursprung habe ich schon resignirt, weil ich als Erdheil nicht einmal eine römische Nase davongertragen habe und eine Nase ist doch das Wenigste, was der Mensch verlangen kann; — dagegen bleibe ich noch immer unentschieden, ob ich Ebnissa oder Herrmann als meiner Urvater verehren soll. Aus diesem Grunde und dann auch, weil ich es mit keinem Kunden von beiden Parteien verderben will, habe ich mich als Utraquist erklärt. Damit glaube ich mir und Jedermann gerecht zu werden; aber o grundtugiger Heiland, in welches Ver wir voll Dornen habe ich mich da gebettet! Ich will nur Einiges aus meiner Leidensgeschichte erzählen! Vieles muß ich verschweigen aus Furcht, bei einer der beiden Parteien anzuhängen.

Ich habe zwei Söhne, Wuben von 11 und 12 Jahren. Um keine Nation zu verlieren, lasse ich den einen czechisch, den andern deutsch erziehen. Der eine geht in der Samara mit dem runden Quastenhütchen, der andere trägt den deutschen Turnerkut und das schwarz-roth-goldene Band. Wie klug glaube ich das eingerichtet zu haben, und ich danke meinem Gotte, daß meine Wuben gerade für die Nationen im Lande reichten; aber nichts als eitel Unfriede ist die Folge gewesen. Meine Söhne liegen sich fort in den Haaren. Wenn ich nun, des ewigen Haders müde, einmal aufspringe und z. B. dem in der Samara einen Puff verseehe, so schreit er, daß ich die böhmische Nation unterdrücke und den Deutschen helfe, die ohnehin durch das Februarpatent so sehr im Vortelle seien. Schläge ich hingegen auf meinen deutschen Turner los, so nennt mich dieser einen Feind der Cultur und brüßelt sich noch, wenn er die Prügel bekommen hat, mit seinem moralischen Siegel. Auf diese Art bleibe mir nichts übrig, als die Wuben zu gleicher Zeit zu züchtigen; aber das thut ihnen nicht weh und fruchtet nichts, denn jeder freut sich über die Schläge, die der andere davonträgt.

Lange Jahre daher hatte ich eine Tafel über meinem Laden mit der Aufschrift: „Wenzel Dubius, Schuhmachermeister.“ Das erregte in der letzteren Zeit viel Aufseß bei meinen czechischen Freunden und Kunden. Sie machten mich darauf aufmerksam und als Utraquist war ich unparteiisch genug, um einzusehen, daß mit dieser Tafel der Gleichberechtigung beider Nationalitäten nicht Genüge geleistet werde. Da ließ ich denn eine neue Tafel machen und die obige Aufschrift in czechischer und deutscher Sprache darauf malen. Das Czechische stand oben, das Deutsche unten. Damit hatte ich es nun gründlich mit meinen deutschen Freunden verbunden. Sie behaupteten, ich hätte damit der czechischen Sache den Vorzug vor der deutschen gegeben und es wäre weit weniger kränkend für die deutsche Sprache gewesen, wenn ich sie auf meiner Tafel ganz vernachlässigt hätte. Dieser ganz ignoranten, meinten sie, als demüthigen. Ich sah wiederum ein, daß die Tafel nicht ganz Unrecht hatten, und nach reiflichem Nachdenken ließ ich eine neue Tafel anfertigen und sie durch einen Streich in der Mitte in zwei Hälften theilen. Auf die vordere Hälfte kam diesmal die deutsche, auf die andere die czechische Aufschrift, und damit glaube ich allen Anforderungen vollständig entsprochen zu haben. Aber wie drangen jetzt meine czechischen Freunde mit heftigen Vermuthungen auf mich ein! „Nun denn hier in unserem Lande das Czechische dem Deutschen immer nachgegeben werden?“ riefen sie. Bei dieser Anordnung der Schriften auf der Tafel saße das Deutsche aus wie das Original, und das Czechische nur wie eine Uebersetzung. Daß ich die frühere Tafel, welche die wahre Gleichberechtigung wahrte, abgenommen habe, zeuge von meiner Gesinnungsänderung oder von meiner Furcht; kurz es sei klar, daß ich auch schon der überhand nehmenden deutschen Reaction verfallen sei.

Damit schienen sie mir freilich etwas zu weit zu gehen, wenigstens in den Folgerungen; darin aber konnte ich ihnen nicht Unrecht geben, daß das Czechische doch gewissermaßen so zu sagen hintangeseß war. Allenfalls sollte da eine Abhilfe getroffen werden, da es doch die pure Unmöglichkeit ist, beide Aufschriften zugleich oben und zugleich vorn zu setzen. Mergentlich riß ich auch diese Tafel herunter und war des Will-

Die k. und m. Reichs- und Landes-Verordnungen, die in dem Reichs- und Landes-Verordnungsblatt enthalten sind, sind in dem Reichs- und Landes-Verordnungsblatt enthalten sind.

W a s e Anstalt die Herr unsere Vabeanum seit bereits auch in Bezug

lens, eine in la scheidt mit den ich erst aus, sob von dem ich be Gedanken, nämli gleich weder als gen war über u und darunter ein nahmen machte Götze. Den La sangbuchstaben oder das W (V Nationalität ver weiß, der gema guter Dinge. deutsch und den strafen. Den f sen als russisch selbst der Geb Mensch im Leb bar hält! So was für einem mochte, kurz die ich die deutschen Schrift, den f Lurnnabe, über andere — ich t Nacht die La — Seit der Jo sobald ein neues Galle selber bot Ich habe gemischter Werd Hebung des gemischten oder ander, wie me wenn der ander

und sie aufnehmen soll, ist nicht die Frage in Ver- des Vaterlandes gesehen...

Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instruktionen binden.

Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmäßige Tagelöhner und Reise- entschädigungen aus der Bundeskasse.

Art. 18. (Einberufung, Vertagung, Auflösung der Versammlung.) Die Versammlung der Bundesabgeordneten wird regelmäßig in jedem drit-

Art. 19. (Innere Einrichtung der Versammlung.) Die Versammlung der Bundesabgeordneten wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Art. 20. (Beschliefende Befugnis der Versammlung.) Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Bundes zu.

Art. 21. (Berathende und vermittelnde Befugnis der Versammlung.) Die Versammlung der Bundesabgeordneten ist gleich dem Directorium be-

Menscheit im Auge gehabt, Neuerungen und Verbesserungen geschaffen, ohne auf den Nutzen bedacht zu sein...

Alle Pester Blätter begrüßen die bereits erwähnte a. b. Entschlie- jung Sr. Majestät bezüglich der Unterdrückung der ungar. nothleidenden Landwirthschaft...

— Aus Paris, 5. September wird dem „Vorhänger“ geschrieben: „Die Anerkennung der Südpoten durch Frankreich steht fortwährend unter anderen Projecten auf der Tagesordnung.“

— Die „B. V. Z.“ vom 5. September schreibt: Wie uns von verlässlicher Seite mitgetheilt wird, ist die russische Antwort auf die Note der drei Mächte...

— Die „B. V. Z.“ vom 5. September schreibt: Wie uns von verlässlicher Seite mitgetheilt wird, ist die russische Antwort auf die Note der drei Mächte...

— Die „B. V. Z.“ vom 5. September schreibt: Wie uns von verlässlicher Seite mitgetheilt wird, ist die russische Antwort auf die Note der drei Mächte...

— Die „B. V. Z.“ vom 5. September schreibt: Wie uns von verlässlicher Seite mitgetheilt wird, ist die russische Antwort auf die Note der drei Mächte...

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

Ich habe zu erwähnen vergessen, daß ich in einer kleinen Stadt mit gemäßigter Bevölkerung zu Hause bin.

abgegangen. Morgen wird der Lieutenant Grabbe als Ueberbringer der nach Paris bestimmten Depesche hier durchkommen. Die „Köln. Z.“ enthält einen Londoner Brief über die russische Ver-

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 14. September 1863. (Schluß-Course in österreicherischer Währung.)

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Kundmachungen.

3. 7522/T. 1863. 2-3

Kundmachung.

Seit Einführung der neuen Häusernummernung und Straßbenennung in Wien, hat sich die Zahl der beim k. k. Wiener-Telegraphen-Centralamt einlangenden Depeschen, welche wegen mangelhafter Adressirung unbestimmt bleiben, bedeutend vermehrt.

Zur Vermeidung der für die correspondirenden Parteien dadurch entstehenden Nachtheile wird bekannt gemacht, daß in den nach Wien bestimmten Depeschen die Wohnung des Adressaten nicht nach Vorstadt und nach der neuen Hausnummer, wie dies häufig geschieht, sondern nach der neuen Straßbenennung und Hausnummer angegeben sei.

Wien, am 29. August 1863.

k. k. Direction der Staats-Telegraphen.

3. 2014/1863. 2-3

Kundmachung.

Zu Folge hochblühlichen königl. Subernial-Erlaßes vom 21. Juni l. J., Z. 7691, ist der Marktgemeinde Agnetzhen die Bewilligung zur Abhaltung eines dritten Jahrmarktes auf den 21. Dezember jeden Jahres, welchem ein Viehmarkt zwei Tage vorausgeht, erteilt worden.

Agnetzhen, am 3. September 1863.

Vom Groß-Schaffer Stuhlamt.

Exitationen

Nr. 692/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Fogsaracher Districts-Collegial-Gerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, es sei über freiwilliges Ansuchen des Karl Hofstädler als Vormund der minderjährigen Kinder nach Johann Martini aus Fogsarach, in die gerichtliche Feilbietung des zur Nachlassmasse nach Johann Martini aus Fogsarach, in der Brückengasse sub Nr. 284 gelegenen, aus solidem Materiale gebauten, 7 Zimmer, 1 Winterküche, 1 Sommerküche, 1 Speiskammer, 2 gewölbte Keller auf 50 Faß enthaltenden Hauses, sammt Leberwerstüfte, Schöpfen, Stallung und den dazu gehörigen Hof- und Gartengrund von 525 □ Klaftern, um den Ausrufspreis von 5000 fl. ö. W. gewilligt und zu deren Vornahme auf den 23. September 1863, Vormittags 9 Uhr, im feilbietenden Hause selbst, der Termin festgesetzt.

Hierzu werden Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder auf das Haus Mitbietende noch vor der Exitation ein 10% Vadum zu Händen der Exitations-Commission zu erlegen, der Kaufschilling des Hauses zur Hälfte binnen 14 Tagen von der Feilbietung und die andere Hälfte binnen weiteren vier Wochen hier bei Gericht zu erlegen ist, und daß das Haus nur um oder über den Ausrufspreis hinanzugehen werden wird.

Fogsarach, am 3. September 1863.

Aus der Sitzung des Districts-Collegial-Gerichtes.

3. 9432/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Gemeinde Burgberg, vertreten durch Advokat Herrn Dr. Guist, de praes. 25. August 1863, Z. 9432, in der Rechtsache wider Johann Bohn aus Burgberg, zur Vereinerung der Forderung von 600 fl. ö. W. c. s. c. die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Grundstücke in Burgberg, als des Hauses Nr. 326 in Burgberg, dann der Grundstücke unter Top-Parz. Nr. 2780, 4337, 8744, 9595, 10771, 9772, 11579, 11580, 13237, 15696, 16136, 16293, 16468 und 16537 gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 26. September, der zweite auf den 24. Oktober 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsgebäude in Burgberg festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf den feilbietenden Grundstücken pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle und den Exitations-Bedingnissen in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesen Realitäten lastenden Lasten bei dem Grundbuchs-ante in Burgberg sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogenen Realitäten erworben zu haben glauben, aufge-

fordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realitäten so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillinge, vertheilung ohne ihre Beiziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 26. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Vergleichs-Verfahren.

3. 639/Sub. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat Broos wird hiemit bekannt gemacht, daß das über die Firma: Carl Welltherr in Broos eröffnete Vergleichs-Verfahren hiemit über in Rechtskraft erwachsenen Vergleiches für beendet erklärt wird.

Broos, am 28. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

3. 720/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrate zu Schäßburg als Gericht wird bekannt gemacht, daß der durch Edict vom 6. November 1861, Z. 157, über das Vermögen des Uhrmachers Anton Nitsche, eröffnete Concurs durch Vergleich beendet wurde.

Schäßburg, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt.

Heute Dienstag, den 15. September 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Der alte Korporal.

Charaktergemälde in 4 Akten, von C. Juin und Reinhard, nebst einem Vorspiele:

Der Tag der Schlacht.

in 1 Akt.

Mittwoch, den 16. September 1863:

Erstes Auftreten der Operetten- und Localsängerin Fräul. Clara Scholz.

Liebeszauber.

Operette in 1 Akt, von A. Müller.

Vorher:

Die Liebesdiplomaten.

Lustspiel in 1 Akt.

Hierauf:

Er hat den Schnupfen.

Posse in 1 Akt, von C. Stiz.

Bekanntmachung.

Der Meierhof nächst dem Burgertor neben der Post Nr. 336, wo auch die Schmiede und ein Garten von 1254 □ Klaftern dazu gehören, ist unter vortheilhaftesten Bedingungen zu verkaufen.

Nähere Auskunft Wiejengasse Nr. 222. Hermannstadt, den 11. October 1863.

Gastrophan.

Dieses bereits vielfältig erprobte und glänzend bewährte, nach ärztlicher Vorschrift meist aus Alpenkräutern bereite Mittel wirkt sicher und schnell.

1. Bei Verdaunungsschwäche, 2. bei abnormer Säurebildung des Magens (Sodbrennen), 3. wird der Magenkrampf dadurch schnell und radikal geheilt, 4. bei Atonie des Magens, 5. bei chronischem Erbrechen, 6. bei Bleichsucht.

Ein Flaçon sammt Gebrauchsanweisung 70 fr. ö. W. Das Haupt-Depot des Gastrophans für ganz Europa, von wo aus alle Verordnungen geschehen und wohin sich alle jene, die ein Depot desselben wünschen, gefälligst wenden wollen, ist

in Prag, in der Apotheke des Jos. Fürst, Nr. C. 1044

Filial-Depot bei Herrn J. Franz Zöhner in Hermannstadt.

Für Verpackung von 2-4 Flaçons werden 35 fr. berechnet, weniger als 2 Flaçons werden nicht versendet. Brief- und Geldsendungen franco.

Zeugniss.

Ich litt seit dem Jahre 1846 an Magenkrämpfen. Alle bisher von verschiedenen Ärzten gebrachten Mittel konnten mich von diesem Uebel, obgleich sie mir Erleichterung verschafften, nicht ganz befreien. Seit ich aber das Gastrophan zu gebrauchen anfang, fühlte ich mich von Tag zu Tag wohler und bin nun von jedem Krampfanfalle gänzlich befreit, daher ich dieses Medicament verdienstermaßen empfehlen kann.

Muran, am 24. October 1858.

Josef Herfort, k. k. Steuer-Einnehmer.

Große vom Staate garantirte Verlosung.

Ziehung am 24. September d. J.

Einer Million Thaler

wird wieder an die Interessenten, mittelst der zur Vertheilung kommenden 20,200 Gewinne zurück bezahlt.

Gewinne: Thaler: 80000, 40000, 20000, 12000, 8000, 6000, 4000, 3000, 2000, 1000 u.

Original-Lose kosten nur 4 fl., halbe 2 fl. und viertel 1 fl. ö. W. gegen Einzahlung des Betrags in Banknoten. Durch reelle Bedienung, prompte Uebersendung der amtlichen Ziehungslisten, hoffe ich auch ferner das Vertrauen meiner bisherigen Abnehmer zu erhalten, sowie dadurch dem Interesse der mit mir neu in Verbindung tretenden Geschäftsfreunde dienen zu können.

Zu Aufträgen empfiehlt sich bestens

Isidor Bottenwieser, Fahrgasse 105 in Frankfurt a. M.

PHILIPP MERKEL,

Schlossermeister in Kronstadt, erster Erbauer

feuerfesten, einbruchsicheren Geld- u. Documentencassen in Siebenbürgen, 1-2

empfehlte sich als Verfasser aller in sein Fach einschlagenden Artikel, insbesondere bietet er, ermtüthig durch seinen erfolglos ausgeschriebenen Preis von fl. 100 ö. W. für Aufsperrung eines seiner Cassettschlösser, seine Cassen in jeder Form und Güte des In- und Auslandes zu den billigsten Preisen einem bedürftigen Publikum an.

Wien!

Lose! Lose!

Wer wagt, der gewinnt!

Wien!

Haupttreffer der Creditlose. Ziehung am 1. October 1863.

Schon gegen fl. 3/4 Einlage kann man auf die Haupttreffer mitspielen, wofür ich Promessencheine von ersten Wiener Bankhäusern auszugeben, beauftragt bin.

Aufträge übernimmt und besorgt postwendend

H. Igstaedter,

Geldwechsler an der Börse in Wien.

Das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle.

Die Vorlesungen für das Wintersemester 1863/64 beginnen am 15. October.

Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete und das Programm des Instituts für Michaelis 1863, das im 1-ten Heft der „Mittheilungen aus dem physiologischen Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle“ bei Pfeffer hieselbst erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen ist. Halle, (Institutsgebäude, Obersteinthor 11/a) im August 1863.

Dr. Julius Kühn,

ordentl. Professor der Landwirthschaft und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.